



Stetshändler Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2 Sgr. Infectionsgebühr für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Beilage 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

58. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (29. Mai).

Eröffnung 10 1/2 Uhr. Die Tribünen sind mächtig besetzt. Am Ministerisch der Handelsminister Graf Jähnlich mit fünf Regierungs-Commissaren. Vor der Tagesordnung berichtet der Abg. Bresgen den fenograbischen Bericht: er habe bei der namentlichen Abstimmung über den Handelsvertrag mit Oesterreich nicht gefehlt, sondern mit „Nein“ gestimmt. Der Schriftführer Abg. Walsenge (Gauban) bittet den Präsidium entschuldigend zu wollen, der nur durch die Unruhe, die während der Abstimmung im Saale geübt, zu erklären sei.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über die Wahl des Abg. Jeschke: sie wird für gültig erklärt.

Der zweite ist der Bericht der Justiz- und Agrar-Commission über das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Referent Abg. Bertram. Die Commission empfiehlt die Annahme des von ihnen mehrfach amendirten Gesetzentwurfs.

Abg. Stabenhagen fragt nach der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Commission, von der der Regierungs-Commissar in den Sitzungen der vereinigten Commissionen gesprochen hat, und ob sie die befähigte Controlle über die trigonometrischen Arbeiten abgeben wird.

Reg.-Commissar Oberst Kolb: Die Mitglieder der erwähnten Commission, welche die Vorarbeiten leitete, waren der Director der Sternwarte Professor Foerster, Geh. Ober-Baurath Hagen und ich. Die größere, ständige Commission wird aus Männern aller wissenschaftlichen Richtungen zusammengesetzt werden.

Abg. Stabenhagen constatirt, daß die vom Abgeordnetenhaus im vorigen Jahre verlangte Commission die letztere ist, deren Bildung also noch nicht stattgefunden hat, sondern erst stattfinden soll.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird die Special-Discussion eröffnet und der Entwurf der Commission, dem der Vertreter der Regierung durchweg seine Zustimmung giebt, von § 1 7 fast ohne Discussion genehmigt. Nur zu § 3, der von dem Entschädigungspreise handelt (1 Lbr. bei der Culturart Gärten und 1.—5. Aderlasse, 20 Sgr. bei der 6.—8. Aderlasse, 10 Sgr. bei jeder andern Bodenart) wird das letzte, gesperrt gedruckte Wort auf den Antrag der Abg. v. Valentini und Graf zu Eulenburg in „Culturart“ umgeändert, nachdem zuvor eine umfassende Abänderung des § 3, welche Graf zu Eulenburg eingebracht hatte, abgelehnt war. — Schließlich wird das ganze Gesetz mit der erwähnten Modification genehmigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der nachträgliche Bericht der Agrar-Commission über die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Straßburg. Die Commission hat die, bei der Berathung der Vorlage im Plenum gestellten, Amendements geprüft und nunmehr dem Hause einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem der Regierungs-Commissar Geh. Rath Oppermann sich überall einverstanden erklärt. In dieser Gestalt wird er ohne Discussion angenommen; nur zu Abschnitt V.: „Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb“, giebt der Abg. Schmidt (Random) die Erklärung ab, daß er dem Gesetzentwurf nur zustimmen könne, wenn die Aufsicht über den Fischereibetrieb in Regierungsbezirk Straßburg neu organisiert und eine Vermehrung des Aufsichtspersonals in Aussicht genommen werde. Der Contrast zwischen dem letzten Besirke und dem Fischereibetriebe an den Oermündungen verlange diese Abhilfe.

Geh. Ministerialrath Oppermann erwidert, daß die Staatsregierung eine neue Organisation des Aufsichtspersonals beabsichtige.

Darauf wird das Gesetz ohne im Ganzen angenommen. Es folgt der Bericht der XX. Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Wege-Ordnung für den preussischen Staat. Die Commission hat seine Ablehnung beantragt, ohne auf eine Special-Berathung einzugehen, und zwar aus dem principiiellen Bedenken, weil gegenwärtig noch die Kreis- und Gemeinde-Ordnung fehle. Berichterstatter ist der Abg. Dr. Lette.

Abg. v. d. Heydt hat mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung den Antrag gestellt: „Den Gesetzentwurf behufs der Special-Berathung an die Commission zurück zu verweisen.“

In der General-Discussion erregt zuerst das Wort gegen den Gesetzentwurf der Abg. v. Sauten (Graudau): Wir sind alle darüber einig, daß wir eine neue Wege-Ordnung brauchen. Wir haben aber heute zu überlegen, ob der Gesetzentwurf den jetzigen Verhältnissen angemessen ist, nicht bloß, ob die einzelnen Paragraphen zu amendiren sind. Der Gesetzentwurf theilt die Wege und Straßen ein in Kreis- und Communalwege; die Entscheidung darüber sollen die Kreisstände haben und die fiskalischen Straßen vollständig ausfallen. Es entsteht daraus für die Communen eine neue nicht unbedeutende Last. Bekanntlich sind die fiskalischen Straßen die aller schlechtesten. Es ist mir vorgekommen, daß einem königl. Forstbeamten zur Verbesserung eines Weges 25 Sgr. angewiesen wurden. Sie können nun vielleicht sagen, daß 25 Sgr. eben keine große Last sei, wenn sie den Communen aufgebürdet würde; aber so dickfellig wie der Fiskus ist, dürfen die Communen nicht sein. Den Communen wird daraus eine große Last erwachsen. Nach dem Gesetzentwurf erlischt eine Selbstbestimmung der Communen nicht, da Alles den Kreisständen überlassen ist. Einer Regierung, die sich ihr Bestätigungsrecht in der Weise auslegt, daß daraus ein Bestimmungsrecht wird, kann ich nicht das Recht geben, Verordnungen zu erlassen, welche über das Vermögen der Communen bestimmen. Die Wege-Ordnung besteht aus 66 Paragraphen, von denen 31 Befugnisse der erbl. höchsten Art in die Hände der Regierung legen.

Das Herrenhaus hat allerdings schon viele Bestimmungen verbessert, es sind aber noch entsetzlich viel schlechte Bestimmungen stehen geblieben. Es giebt wenige Gesetze, die so tief einschneiden in die Communal-Interessen, als die Wege-Ordnung. Der Regierungs-Commissar hat uns gesagt, daß die Regierung gegenwärtig beschäftigt sei, eine Kreis-Ordnung nach liberalen Grundrissen auszuarbeiten. Bei dieser Bemerkung konnte ich mich eines Aergers nicht erwehren, und man kann wohl nicht verlangen, daß wir uns dieser Regierung gegenüber solchen Schwärmereien hingeben sollen. Wie viele Jahre wartet das Land auf eine Reorganisation der Kreis- und Gemeinde-Ordnung. Das Land kennt die Rechte, die ihm zukommen, es weiß, daß Städte und Landgemeinden abhängig sind von den Kreisvertretungen. Das Fundament der Gesetzgebung ist unsere Kreis- und Communal-Ordnung, und diese müssen erst da sein, ehe wir dem vorliegenden Gesetz unsere Zustimmung ertheilen können. Deshalb bitte ich Sie, die Wege-Ordnung unter allen Umständen zu verwerfen. (Bravo!)

Abg. v. d. Heydt: Die Commission hat das Bedürfnis der Wege-Ordnung vollständig anerkannt, dennoch aber geglaubt, sich der Specialberathung überheben zu dürfen. Die Commission stellt ihren Antrag auf Verwerfung der Vorlage, ohne die einzelnen Bestimmungen näher geprüft, ohne die Amendements in Berathung gezogen zu haben. Ich halte die Landesvertretung für verpflichtet, die von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe einer eingehenden Berathung zu unterziehen, und dies bestimmt auch die Geschäftsordnung des Hauses. Art. 48 der Geschäftsordnung macht die Special-Berathung jeder Regierungsvorlage zur positiven Pflicht des Hauses, und ferner bestimmt die Geschäftsordnung, daß aber Regierungsvorlagen nicht zur Tagesordnung übergegangen werden dürfen. Dem Wesen nach ist der Commissionsantrag nichts anderes, als Uebergang zur Tagesordnung, wenn die Commission sich auch gescheut hat, diese Bezeichnung zu gebrauchen. Die Commission sät ihren Antrag darauf, daß die Kreis- und Communal-Ordnung noch fehlen, sie hat aber nicht nachgewiesen, welche Bedenken gegen die einzelnen Bestimmungen obwalten. Es fragt sich, ist mehr Gewicht darauf zu legen, daß die jetzt überall bestehende gesetzliche Unsicherheit geboben wird, oder daß zunächst die Revision der Kreis- und Communal-Ordnung vorgenommen werde? Ich glaube, daß es sich bei der Specialberathung herausstellen wird, daß die von der Commission ausgesprochenen Bedenken ganz unbegründet sind. Die gegenwärtige Unsicherheit giebt uns Veranlassung, auf die Vorlage einzugehen, und deshalb empfehle ich meinen Antrag.

Abg. Dr. Waldeck: Der erste Redner hat bereits die Grundfälle dargelegt, die uns bei dieser Berathung leiten müssen. Die außerordentliche Verbreitung, welche diese richtigen Grundfälle gewonnen haben, sollten doch der Regierung die Ueberzeugung geben, daß nur durch Herstellung derselben, wie

sie die Gemeinde-Ordnung von 1850 enthält, etwas Dauerndes geschaffen werden kann. Der Vorredner hat sich auf seine conservativen Freunde berufen, sonst legte er Gewicht darauf, constitutionell zu sein. (Hört, hört!) Der Vorredner hat das Gesetz von 1850 mit unterzeichnet, aber auch das bekannte Sechsparagraphengesetz, welches die Gemeinde-Ordnung wieder außer Kraft setzte. Hätte die Kammer diesem Gesetze damals ihre Zustimmung verweigert, so würden wir längst im Besitze einer guten Wege-Ordnung sein. Was hier die Wege-Ordnung, das ist in der Budgetfrage die Anleihe. Die Regierung wird keine Wege-Ordnung von uns bekommen, so lange sie uns nicht die richtige Vertretung der Kreise und Gemeinden wieder giebt, so lange sie nicht das Gesetz von 1850 wieder hergestellt hat. Stelle sie die Geschworenen-Gerichte für politische und Preßvergehen wieder her und das Ansehen der Gerichte wird wiederkehren. Man besetzt solche Wunden nicht, wenn man sie mit einem Pflaster verklebt; jedes Gesetz, welches gewisse Grundfälle aufstellt, muß auch dafür sorgen, daß die richtigen Organe vorhanden sind, diese Grundfälle auszuführen. So lange das gegenwärtige System existirt, ist es vollkommen unnütz, sich zu fragen, ob das Gesetz vielleicht sonst nützliche Anordnungen enthält; wir wollen erst, was das Land verlangt, eine richtige Kreis- und Gemeinde-Ordnung, und so lange diese ersten Erfordernisse des staatlichen Lebens fehlen, können wir das Gesetz nicht annehmen. Die Commission hat deshalb die Ablehnung empfohlen und der Antrag des Vorredners fährt nur unnütze Zeitverschwendung herbei.

Abg. Dr. Ziegler (gegen den Commissionsantrag). Die Geschäftsordnung nöthigt dazu, die Vorlage durchzubearbeiten, jedes Mitglied des Hauses kann dies im Interesse seiner Information verlangen. Das Land hat die Vorlage mit Freude begrüßt, sie ohne Discussion abzulehnen, ist unzulässig. Die bestehende Gesetzgebung leidet an vielfachen Zerstückelungen und steht nicht auf dem Niveau des vorgeschrittenen staatlichen Lebens; sie enthält Ungerechtigkeiten, erzeugt Rechtsverwirrungen, macht die Behörden unfähig und nimmt den Leuten das Vertrauen ihrer Verpflichtung. Warum nicht eine Vorlage, wenn auch in amendirter Gestalt, annehmen, die alle unklaren Bestimmungen aufhebt und ein einheitliches Gesetz herstellt, mag immerhin ihr Zusammenhang mit einer verbesserten Kreis- und Gemeindeordnung nicht abzuleugnen sein? Nehmen Sie den Antrag des Abg. v. d. Heydt nicht an, so kommen Sie zu einer Vorlage von Provinzial-Wegeordnungen, oder es wird den einzelnen Regierungen auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 aufgegeben, Departements-Wegeordnungen zu erlassen. Ob dadurch die Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden besser gewahrt werden, das stelle ich Ihrer Erwägung anheim.

Der Präsident theilt mit, daß der neulich gewählte Abg. v. Röhne in das Haus eingetreten ist.

Regier.-Commissar Geh. Rath Mac-Lean: Der Herr Handelsminister bedauert, wegen wichtiger anderweitiger Geschäfte das Haus verlassen zu müssen; an seiner Stelle habe ich die Bitte auszusprechen, daß das Haus den Antrag der Commission nicht annehmen möge. Der Gesetzentwurf ist im Stande, einem tiefgefählten Bedürfnis des Landes abzuhelfen; er ist das Resultat jahrelanger Beratungen, und die Regierung, die nicht in Abrede stellen will, daß der Gesetzentwurf nicht noch mannigfacher Verbesserungen fähig sei, wünscht über dieselben mit dem Hause sich zu verständigen, wie auch im andern Hause mannigfache Amendements gestellt und angenommen worden sind. Es wäre zu bedauern, wenn diesem Gesetze gegenüber andere Rücksichten sich geltend machen sollten, als die des öffentlichen Interesses. Die Commission beantragt, den Gesetzentwurf abzulehnen, weil erst in einer Gemeinde- und Kreisordnung die notwendigen Vorbereitungen hergestellt werden müssen. Wenn die Herren v. Sauten und Dr. Waldeck dies als allgemeinen Grund für hinfallen, so läßt sich das von ihrem Standpunkte aus begreifen; aber, m. H., wenn die Regierung eine Wege-Ordnung verlangt, so verlangt sie dieselbe nicht für sich; die Wege-Ordnung ist kein Bedürfnis der Regierung, sondern des Landes, und ich begreife nicht, wie Sie dem Lande die Wege-Ordnung vorenthalten wollen, weil noch nicht eine Kreis- und Gemeinde-Ordnung da ist.

Die Regierung hat auch diese Aufgabe nicht vergessen und ist unablässig mit ihr beschäftigt. Was die Bestimmung der Wege-Ordnung anbelangt, so hat nur über die allgemeinen Grundzüge eine Discussion in der Commission stattgefunden; in die Details der Vorlage ist man nicht eingetreten und schon deshalb könnte die Specialdebatte im Hause nicht gut entbehrt werden. M. H.! Die Wege-Ordnung giebt den Kreisständen, auf diesem Einwand zu begegnen, nicht eine Macht in die Hände, die sie nicht schon haben, es müßte denn sein, daß die Amendements, die im Herrenhause angenommen worden sind, für so sehr bedenklich gehalten werden. Aber diese Vorschläge hat ja nicht die Regierung selbst gemacht und es läßt sich über dieselben debattiren. Auch nicht der Regierung giebt der Gesetzentwurf eine größere Macht, im Gegentheil, sie will sich durch denselben selbst die Hände binden. Es giebt keine Gemeinde im Staate, die nicht Wege zu unterhalten hätte, und wenig Kreise, in denen nicht Chaussees auf allgemeine Kosten gebaut und oft bedeutende Schuldenverpflichtungen deshalb übernommen werden müßten; darüber zu beschließen, liegt in der Befugnis der Kreisstände. Die Wege-Ordnung giebt ihnen ebenso wenig eine neue Befugnis, als der Regierung ein neues Recht. M. H.! Ich glaube, daß eine eingehende Berathung über die dem Entwurf entgegenstehenden Bedenken leicht eine Verständigung herbeiführen wird und bitte deshalb, dem Antrage des Abg. v. d. Heydt zuzustimmen.

Der Schluss der Generaldebatte wird angenommen. Bei der Rede des Regierungs-Commissars hat der Vicepräsident v. Bodum-Dolffs den Vorschlag übernommen.

Abg. v. d. Heydt (als Antragsteller): M. H.! Ich halte eine eingehende Berathung der einzelnen Paragraphen für unerlässlich und ich schließe mich auch darin dem Herrn Regierungs-Commissar an, daß ich den Gesetzentwurf für ein tiefgefähltes Bedürfnis des ganzen Landes halte. Wenn der Abg. für Viesefeld den Vorschlag gemacht hat, nach Schluss der Debatte über die einzelnen Paragraphen abzustimmen, ohne sie im Speziellen zu debattiren, so bin ich der Meinung, daß auch dies Verfahren gegen die Geschäfts-Ordnung, wie gegen die Verfassung verstoßen würde, und ich verwehre mich dagegen. Was meine Stellung zu der Gemeinde-Ordnung von 1850 und zu dem Sechsparagraphen-Gesetz anbelangt, so habe ich darauf zu verweisen, daß letzteres von der großen Majorität der Landesvertretung angenommen worden ist. (Der Schluss der Rede vollkommen verständlich.)

Referent Abg. Dr. Lette: Wenn die Commission auch nicht die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs durchberathen hat, so hat sie sich doch auf das Eingehendste mit dem Prinzip desselben beschäftigt, und wer ihren Bericht gelesen hat, wird der Commission, wie dem Referenten das Zeugnis nicht verlagern, daß sie mit vollem Ernste an ihre Aufgabe herangetreten sind. M. H.! Wir halten eine Kreisordnung nach liberalen Grundrissen für die unumgänglich notwendige Vorbedingung zum Erlasse einer Wege-Ordnung. Deshalb hatte ich meinen Antrag auf eine Kreisordnung eingebracht. Gestatten Sie mir, daß ich die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars über die Stellung, welche die Regierung dieser Frage gegenüber einnimmt, verlese. Der Herr Commissarius erklärte, die Regierung würde einen Gesetzentwurf über eine neue Kreisordnung einbringen, sie halte aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um wichtige Reformen in den organischen Gesetzen durchzuführen; sie halte meinem Gesetzentwurf gegenüber es weder für geboten, noch angemessen, Gegenentwürfe zu machen, und werde demnach auf einem ausschließlich negativen Standpunkte beharren müssen. — Was den Einwand des Herrn Abgeordneten für Ziegenrath anbelangt, so ist derselbe durch die Geschäftsordnung keinesweges begründet. (Redner motivirt diese Ansicht, ist aber im Zusammenhange und in den Details nicht zu verstehen.)

M. H.! Wir wollen über den Gesetzentwurf nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern nur die Unmöglichkeit constatiren, eine Wege-Ordnung zu erlassen, ehe nicht eine neue Kreis- und Gemeindeordnung herbeigeführt und angenommen worden ist. Von den Amendements, die im Herrenhause durchgegangen sind, will ich nur diejenigen hervorheben, welche die Regierungs-Vorlage, nach der die Kreisstände bloß zu „hören“ sind, dahin umändern, daß die Kreisstände ihre „Zustimmung“ zu geben hätten. Auf die Detailsfragen können wir uns nicht einlassen, so lange die Vorbedingung fehlt, und es wäre in der That Rindfleisch und Kinderei gewesen, wenn die Commission mit der Gewissheit, daß sie das ganze Gesetz ablehnen müsse, die einzelnen Paragraphen durchberathen hätte. M. H.! Ich empfehle Ihnen die Anträge der Commission.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag v. d. Heydt abgelehnt

und alsdann der Antrag der Commission, den Gesetzentwurf abzulehnen, angenommen.

Präsident Grabow übernimmt wieder den Vorsitz. Der letzte Gegenstand der L.-O. sind Berichte der Finanz-Commission über mehrere Petitionen: 1) Des Bürgermeisters Eich zu Poppelendorf auf Entschädigung der Gemeinden des halbmeiligen Umtreffes der Städte Bonn und Ehrenbreitstein für die Doppelbesteuerung, die ihnen aus ihrer Zugehörigkeit zu dem äußeren Stadtbezirke der genannten mahl- und schladtfeuerpflichtigen Städte erwächst, eventuell auf Befreiung der Mahl- und Schlachtsteuer für den halbmeiligen Rayon. Die Commission hat, wie ihr Referent Abg. Krieger heute noch einmal ausführte, den Uebergang zur L.-O. empfohlen, da der Zweck der Petition nur durch die Befreiung der Mahl- u. Schlachtsteuer überhaupt zu erreichen steht und die Regierung sich wiederholt mit der Aufhebung derselben einverstanden erklärt hat, sofern die städtischen Behörden eine Ersatzsteuer dafür bestimmt haben. Das Haus tritt diesem Antrage bei. 2) Einer großen Anzahl von Grundbesitzern der elbinger Niederung und Höhe, betr. die Ungleichheit der Besteuerung in Folge der Grundsteuer-Regulirung. Sie beantragen, daß von den direkten Steuern nur so viel jährlich erhoben werde, als nach dem Etat zur Befreiung des Bedürfnisses unerlässlich ist und daß mit der Emanation des im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die sechs östlichen Provinzen vorbehaltenen besonderen Gesetzes über die definitive Untertheilung der Grundsteuer baldmöglichst vorgegangen werde.

Mit dem letzteren Antrage hat sich der Regierungs-Commissar, Geheimer Rath Bitter, in der Commission einverstanden erklärt und das verlangte Gesetz für das nächste Jahr in Aussicht gestellt. Die Commission beantragt Ueberweisung der Petitionen an die Regierung zur Berücksichtigung und das Haus tritt diesem Antrage ohne Debatte bei. — Während des letzten Theils der Session ist der Ministerialrath v. Böllig unbesetzt.

Schluss 2 Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 10 Uhr. Tagesordnung: Interpellation des Abg. Motz, Petitionsberichte und der Vertrag mit Sachsen-Altenburg. Für Mittwoch kündigt der Präsident das Vergeheß und den Etat des Culius-Ministeriums, für Donnerstag die Marine-Vorlage und für den Schluss der Woche, wo möglich, den Militär-Etat als Gegenstände der Tagesordnung an.)

O. C. [Die nächste Sitzung des Herrenhauses] ist auf den 10. Juni angesetzt. Mittlerweile ist eine große Anzahl von Commissions-Berichten im Druck erschienen, darunter der Bericht der Finanz-Commission über das Invaliden-Gesetz, der die Annahme desselben mit den Abänderungen, welche das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, empfiehlt, jedoch unter Streichung des von ihm eingehaltenen § 25 und Wiederherstellung der Ueberschritt des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage. Ferner der Bericht der Commissionen für Finanzen und Handel über den Vertrag zwischen Oesterreich und dem Zollverein, dessen Annahme empfohlen wird. In Betreff des Artikel 25 sagt der Bericht, „die auf eine Zollvereinigung hinduende Clausel des älteren Vertrages sei nur in wesentlich veränderter Gestalt aufgenommen und durch den Zusatz am Schlusse so abgeschwächt, daß es Oesterreich schwerlich gelingen möchte, daraus ein Recht auf eine Zollvereinigung herzuleiten. Auch glaube man der königl. Staatsregierung vertrauen zu dürfen, daß sie etwaigen derartigen Versuchen mit gleicher Energie und gleichem Erfolge, wie bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins entgegen zu treten wissen werde.“

[Die Dauer der Session.] Allgemein wird angenommen, daß die diesjährige Session des Landtags etwa in der dritten Woche des Juni geschlossen wird.

Berlin, 29. Mai. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht, dem Prinzen Maximilian zu Wied-Neuwied den königl. Kronorden 1. Klasse mit dem Emaille-Bande des rothen Adlerordens und dem großherzoglich medlenburg-schwerinschen Kammerherrn und Ober-Stallmeister v. Brandenstein den lgl. Kronorden 2. Klasse, ferner dem praktischen Arzt u. Dr. Weigert in Berlin den Charakter als Sanitätsrath und dem Registrator Volkmann und dem Rentanten Seibel bei dem Charité-Krankenhaus in Berlin den Charakter als Kanzleirath resp. als Rechnungsrath, sowie dem Secretär und Auditor Treptow an der Universität zu Greifswald den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen. Der bisherige Seminar-Hilfslehrer, Predigamts-Candidat Titius ist als fünfter Lehrer am königlichen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angestellt worden.

Potsdam, 28. Mai. [Se. königliche Hoheit der Kronprinz] begab sich gestern Früh zur Truppenbesichtigung nach Berlin und kehrte um 10 Uhr hierher zurück.

Mittags nahm Höchstderselbe die Meldung des Majors v. Brandenstein vom 1. Westpreussischen Grenadier-Regt. Nr. 6 entgegen.

Mit dem 2-Uhrzuge begaben sich Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin nach Brandenburg, besichtigten den dortigen Dom, und kehrten um 7 Uhr nach dem neuen Palais zurück.

Heute wohnte Se. königliche Hoheit der Kronprinz dem Gottesdienst in der Friedenskirche bei und nahmen um 3 Uhr beide höchste Herrschaften an dem Familiendiner bei Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Karl in Glienicke Theil. (St.-A.)

[Die Mitglieder des Staatsministeriums] traten heute Vormittag 11 Uhr im auswärtigen Ministerium zu einer Berathung zusammen und begaben sich um 12 Uhr in das Palais Sr. Maj. des Königs, wo ein Cabinets-Conseil zusammentrat.

[Gegencession.] Mit Bestimmtheit wird hier auf die Abberufung des österreichischen Civil-Commissars, Hrn. v. Haluber, gerechnet, als auf eine durch die Uebertragung des Oberbefehls an den General v. Manteuffel bedingte Gegencession.

[Eine identische Depesche Oldenburgs] soll in Berlin und Wien übergeben sein, gegen ein etwaiges entscheidendes Votum der Stände Verwahrung einlegen und die Agitation in den Herzogthümern zu Gunsten des Herzogs von Augustenburg signalisiren.

[Die dänisch redende Bevölkerung Nord-Schleswigs.] Die „Nord. A. Z.“ schreibt: Wir erwähnten neulich, daß aus Anlaß von Klagen der dänisch redenden Bevölkerung Nord-Schleswigs über vorgekommene Bedrückungen die preussische Regierung Anweisung an Herrn v. Zedlitz habe ergehen lassen, auf eine Untersuchung resp. Abstellung verfalliger Ueberschreitungen von Lokalbeamten hinzuwirken. Von dieser Maßregel ist auch dem wiener Kabinette, unter Mittheilung der an Herrn v. Zedlitz erlassenen Verfügung, Nachricht gegeben worden. Graf Mensdorff hat nun sehr entgegenkommend geantwortet, und gleichfalls den Wunsch auf Abstellung jener Mißbräuche ausgesprochen, mit der Versicherung, daß Preußen in dieser Beziehung der offenen Willfährigkeit seitens der österreichischen Regierung sich zu versehen haben werde. Die flensburger „Nord. Ztg.“ glaubt übrigens schon jetzt versichern zu können, daß, wenn auch einzelne Ausschreitungen vorgekommen sein dürften, im Großen und Ganzen die Klagen der neulich bei den Herren Civil-Commissarien erschienenen Deputation der dänisch redenden Bevölkerung übertrieben gewesen seien.

[Der Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin] vom 20. d. M. über den Anschluß der medlenburgischen Eisenbahnen an das preussische Eisenbahnsystem ist beiderseitig ratificirt worden. Der Austausch der Ratifications-Urkunden hat am 27. d. M. hier stattgefunden.

[Nichtanstellung jüdischer Richter.] In der Petitions-Commission der Abgeordneten wurde wieder die bekannte Petition des

